

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. St. Clemens Kirchengemeinde auf Amrum

Nach Artikel 15 Abs.1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 36 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Clemens Kirchengemeinde auf Amrum in der Sitzung am 1. November 2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die / der AntragstellerIn verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden für Rasengräber nicht erhoben. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50.-€ abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite	25.- Euro
2. Rasenwahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite	50.- Euro
3. Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite	20,- Euro
4. Rasenurnenwahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite	38.- Euro

5. Wiedererwerb von Nutzungsrechten: Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühr unter 1 – 4 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren: 35.- Euro

III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

- | | |
|---|------------|
| 1. für eine Erdbestattung: Särge über 1,20 m | 350.- Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung | 150.- Euro |
| 3. zusätzlich für die Erdbeisetzung im Rasenfeld:
aufbringen von Mutterboden, Anlegen von Rasen | 60.- Euro |
| 4. zusätzlich für die Urnenbeisetzung im Rasenfeld
Raseneinsaat, Angleichung der Grabplatte an den Rasen | 30.- Euro |

IV. Sonstige Gebühren

Benutzung der Leichenkammer pauschal 55.- Euro

V. Gebühren für Ausgrabungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche das Fünffache der Gebühr von III.1
2. Für die Ausgrabung einer Urne das Zweifache der Gebühr von III.2

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Friedhofsunterhaltungsgebühren für ein Jahr - je Grabbreite -

1. bei Gräbern üblicher Größe 25.- Euro
2. bei Urnengräbern 20.- Euro

bei Gräbern im Rasenfeld (Sarg und Urne) entfallen die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren.

VII. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 10.11.2004 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand am: 1.November 2010 beschlossen
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am: 17.11.2010
3. am 2.12.2010dauerhaft einsehbar auf die Internet-Seite des Kirchenkreises Nordfriesland eingestellt unter www.kirchenkreis-nordfriesland.de
4. Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.